

§ 2

Die Tätigkeit der Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten ist der Berufsqualifikation entsprechend wie folgt zu vergüten:

1. Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung nachweisen können, werden nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen vergütet.
2. Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten, die eine Qualifikation als Meister nachweisen können, werden nach der Tabelle „Meister“ des jeweiligen Industriezweiges vergütet.
3. Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten, die eine Qualifikation als Lehrausbilder nachweisen können, werden nach der Tabelle „Lehrausbilder“ des jeweiligen Industriezweiges vergütet.
4. Nebenamtliche Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten erhalten eine Vergütung von 5 DM je Unterrichtsstunde.

§ 3

(1) Die in § 2 Ziffern 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Lehrkräfte können zu ihrem Grundgehalt auf Grund besonderer Leistungen einen monatlichen Zuschlag bis zu 10 % erhalten.

(2) Über die Bedingungen für die Gewährung des Zuschlages erlassen die fachlich zuständigen Ministerien entsprechende Arbeitsrichtlinien.

§ 4

(1) Der praktische Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten ist in Gruppen mit einer durchschnittlichen Stärke von zehn Schülern durchzuführen.

(2) In besonders gelagerten Fällen, in denen die Gruppenstärke von zehn Schülern den Arbeitsschutzbestimmungen widerspricht, ist der praktische Unterricht in kleineren Gruppen durchzuführen. In diesen Fällen ist die Gruppenstärke vom Arbeitsschutzinspektor festzulegen und bedarf der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 5

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit für Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten beträgt 48 Stunden und ist wie folgt aufzugliedern:

32 Stunden für Erteilung von praktischem Unterricht,

16 Stunden für Vorbereitung und Nachbereitung zum praktischen Unterricht, wovon mindestens 4 Stunden wöchentlich für Hospitationen im

- theoretischen Unterricht zu verwenden sind.

(2) Wird der praktische Unterricht von einer Lehrkraft der theoretischen Fächer durchgeführt, so erfolgt

die Stundenumrechnung (theoretische Unterrichtsstunde zu praktischer Unterrichtsstunde) im Verhältnis 1 : 1,5.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 30. Dezember 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Frühjahrsbestellung 1956 im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. September 1955 zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. I S. 649) erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die Saatgutausgabe von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten und Faserpflanzen für die Vermehrung an die Bezugsberechtigten erfolgt rücklieferungsfrei unter Berechnung des Saatgutpreises.

(2) Die Saatgutausgabe für den planmäßigen Wechsel bei den Fruchtarten Speisehülsenfrüchte, Ölfrüchte und Faserpflanzen an die Bezugsberechtigten erfolgt rücklieferungsfrei unter Berechnung des Saatgutpreises. Die Ausgabe von Saatgetreide für den planmäßigen Wechsel hat nur bei sofortiger Gegenlieferung gleichartiger Konsumware im Verhältnis 1:1 und nur in Ausnahmefällen bei sofortiger Gegenlieferung von anderen Getreidearten, von Speisehülsenfrüchten oder Ölfrüchten entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Sätzen unter Berechnung des Saatgutpreises zu erfolgen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister